

7/SN-251/ME
von**RECHNUNGSHOF**
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das**Präsidium des
Nationalrates****Parlamentsgebäude
1017 Wien**Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 2990-01/92

SETZENTW P2
-GE/19**Betrifft:** Entwurf eines BG über das Verbot der Einfuhr von radioaktiven Abfällen; **18. SEP. 1992**

Stellungnahme

Schreiben des BMGSK vom 6. Juli 1992,
GZ 32 201/2-III/11/92

erteilt 10.10.92 (sej)

SI Wurz

In der Anlage beeht sich der RH, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

14. September 1992

Der Präsident:

F i e d l e r

Für die Richtigkeit
der Anlage:
Heck



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 2990-01/92

Betrifft: Entwurf eines BG über das Verbot der Einfuhr
von radioaktiven Abfällen;

Stellungnahme

Schreiben des BMGSK vom 6. Juli 1992,
GZ 32 201/2-III/11/92

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Nach der grundsätzlichen Konzeption des Österreichischen Zollrechtes wird unter Einfuhr und Ausfuhr **jede** Verbringung von Waren über die Zollgrenze in der einen oder anderen Richtung verstanden.

Der sich daraus ergebende Einfuhrbegriff erweist sich im Hinblick auf die zunehmenden internationalen Handelsverflechtungen vermehrt als zu weit gefaßt. Nahezu alle in letzter Zeit kundgemachten, einschlägigen Gesetze und Verordnungen, die Verkehrsbeschränkungen aus gesundheitspolitischen und/oder Umweltschutzgründen beinhalten, stellen zur Erreichung ihres Schutzzweckes daher auf jene an die Verbringung über die Zollgrenze anschließenden Zollverfahren ab, die die Waren entweder endgültig oder zumindest auf längere Dauer in den inländischen Wirtschaftskreislauf gelangen lassen.

Auch das Abfallwirtschaftsgesetz trägt dem Rechnung, indem es den Zwischenlandsverkehr allgemein, die Durchfuhr unter bestimmten Bedingungen (§§ 34 und 36 AWG, BGBI Nr 325/90) aus seinem Anwendungsbereich ausklammert. Der Begriff Einfuhr im Sinne des AWG, auf das der vorliegende Entwurf mehrfach verweist, umfaßt deshalb auch

RECHNUNGSHOF, ZI 2990-01/92

- 2 -

nur jene Tatbestände, die im Ergebnis den Zollverfahren der

- Abfertigung zum freien Verkehr durch Verzollung oder Freischreibung,
- Abfertigung zum Eingangsvormerkverkehr,
- Abfertigung zum gebundenen Verkehr durch Anweisung (ins Inland) oder Einlagerung in ein Zollager

entsprechen.

Daß auch das vorliegende Anliegen genauere Regelungen des Einfuhrbegriffes bedürfte, zeigt sich allein darin, daß das beabsichtigte "absolute Einfuhrverbot" (siehe die Erläuterungen zum § 1) in der vorgesehenen Form auch jene Fälle unzulässig erscheinen ließe, in denen es darum geht, radioaktive Abfälle eines Krankenhauses aus einem der westlichen Bundesländer über ausländisches Gebiet (zB "Deutsches Eck") nach NÖ oder Wien zur Entsorgung zu verbringen.

Hinsichtlich der Durchfuhr bezweifelt der RH außerdem, das vorgesehene Bundesgesetz über das Verbot der Einfuhr radioaktiver Stoffe ohne entsprechende Einengung des Einfuhrbegriffes mit dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl Nr 522/1973 idgF, dem Österreich angehört, vereinbar ist. Inhaltsgleiche Regelungen bestehen im Eisenbahnverkehr im Rahmen des CIM. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird überdies auch nur schwer mit den von Österreich im EWR-Vertrag bezüglich des Transportwesens übernommenen Verpflichtungen (Art 47 bis 52 EWR-Abkommen) in Einklang zu bringen sein.

Dem RH erschien eine Einbindung der radioaktiven Abfälle in das AWG und damit in die dort geregelten Bewilligungs- und Kontrollverfahren systematischer und zweckmäßiger. Dazu müßte auch nicht der Weg einer gesonderten gesetzlichen Regelung gegangen werden, die ohnehin mittels umfangreicher Verweisungen auf das AWG zurückgreift. Dazu wäre eine Änderung des § 3 Abs 3 AWG (Aufhebung der Ziffer 4) und eine entsprechende Aufnahme radioaktiver Stoffe in die VO über die Festsetzung gefährlicher Abfälle, BGBl Nr 49/1991, ausreichend.

RECHNUNGSHOF, ZI 2990-01/92

- 3 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

14. September 1992

Der Präsident:

F i e d l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
A. Fiedler